

XXIII. GP.-NR

4969 /J

12. Sep. 2008

ANFRAGE

des Abgeordneten Vilimsky
Kolleginnen und Kollegen
an die Frau Bundesministerin für Inneres
betreffend Aberkennung des Status des Asylberechtigten

§ 7 Asylgesetz besagt:

„§ 7. (1) Der Status des Asylberechtigten ist einem Fremden von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn

1. ein Asylausschlussgrund nach § 6 vorliegt;
2. einer der in Art. 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Endigungsgründe eingetreten ist
oder
3. der Asylberechtigte den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat.

(2) Das Bundesasylamt kann einem Fremden den Status eines Asylberechtigten gemäß Abs. 1 Z 2 nicht aberkennen, wenn die Aberkennung durch das Bundesasylamt – wenn auch nicht rechtskräftig – nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung erfolgt und der Fremde seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat. Kann nach dem ersten Satz nicht aberkannt werden, hat das Bundesasylamt die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuständige Aufenthaltsbehörde vom Sachverhalt zu verständigen. Teilt diese dem Bundesasylamt mit, dass sie dem Fremden einen Aufenthaltstitel rechtskräftig erteilt hat, kann auch einem solchen Fremden der Status eines Asylberechtigten gemäß Abs. 1 Z 2 aberkannt werden. (...)“

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Inneres nachstehende

Anfrage:

1. In wie vielen Fällen wurden die Umstände, auf Grund deren ein Fremder als Flüchtling anerkannt worden ist, nach Zuerkennung des Status des Asylberechtigten im Jahr 2006 und im Jahr 2007 überprüft?
2. Wie viele von diesen Fällen im Jahr 2006 und 2007 betraf straffällige Asylwerber?
3. Wie oft wurde im Jahr 2006 und im Jahr 2007 der Status des Asylberechtigten gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 1 AsylG aberkannt?
4. Wie oft wurde im Jahr 2006 und im Jahr 2007 der Status des Asylberechtigten gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 2 AsylG aberkannt?
5. Wie oft wurde im Jahr 2006 und im Jahr 2007 der Status des Asylberechtigten gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 3 AsylG aberkannt?
6. Wie oft wurde einem Fremden der Status eines Asylberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 nicht aberkannt, weil die Aberkennung durch das Bundesasylamt – wenn auch nicht rechtskräftig – nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung erfolgte und der Fremde seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte?

Wien am

12. SEP. 2008